



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

IV. Abschnitt. Einzelprobleme zur Ständefrage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

IV. Abschnitt.

Einzelprobleme zur Ständefrage.

a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28.

1. Der Grundgedanke meiner Deutung der sächsisch-friesischen Dreigliederung in Edeling, Friling und Laten ist, wie mir scheint, leicht zu verstehen. Es handelt sich um den Gegensatz der Altfreien und zweier Klassen von Libertinen, einer höheren und einer niederen. Aber zu meiner Überraschung hat selbst KONRAD BEYERLE, der Verfasser einer ausführlichen Rezension über mein letztes Buch, diesen Inhalt doch nicht verstanden¹⁾. Deshalb will ich meine Auffassung durch eine Quellenstelle aus dem norwegischen Recht erläutern, durch die ostnorwegische Begräbnisordnung.

2. Die Ostnorwegische Begräbnisordnung lautet in der ausführlicheren uns erhaltenen Fassung²⁾:

»Der Kirchhof ist für die Gräber in vier Abteilungen eingeteilt. Die ‚Landherren‘ (eine Vasallenklasse) soll man begraben im Osten der Kirche, und im südlichen Land unter der Dachtraufe (also dicht an der Kirche). Haben sie keinen besonderen Teil in dem Friedhofe, so sollen sie in der Bauernabteilung liegen. Dann (an nächster Stelle) soll man begraben die Höldar (Gemeinfreie) und ihre Kinder. Dann soll man begraben die Lösungsleute (höhere Libertinen) und ihre Kinder. Ihnen zunächst soll man begraben die Freiheitsempfänger und ihre Kinder (niedere Libertinen). Zunächst der Friedhofsmauer soll man der Leute Knechte begraben und die Menschen, die von der See angetrieben werden und nordische Haarart haben. Legt man einen Knecht in die Abteilung der Freiheitsempfänger, so büße man 6 Unzen. Legt

¹⁾ Vgl. unten § 37.

²⁾ Vgl. Borgarthings-Christenret. Norske Gamle Love I S. 344. Ebenso Eidsivathing-Christenret, I 50 a. a. O. S. 391.

man einen Freiheitsempfänger in die Abteilung der Lösungsleute, so büße man 12 Unzen. Legt man einen Lösungsmann in die Abteilung der Höldar, so büße man 3 Mark.«

3. Die Standesgliederung, die uns in dieser Begräbnisordnung entgegentritt, ist in ihrem Aufbau besonders deutlich und auch völlig unbestritten¹⁾. Die Landherren sind Vasallen und kein Geburtsstand; der Sohn des Landherren tritt in die Bußen der Höldar, wenn er nicht rechtzeitig ein Lehen erhält²⁾. Sie scheiden aus. Von den verbleibenden drei Ständen sind die beiden unteren schon durch den Namen als Libertinenstände gekennzeichnet. Frjalsgjafa, Leysingr sind allbekannte technische Ausdrücke für die verschiedenen Klassen der Freigelassenen. Folglich sind die Höldar (Helden) der Stand der Altfreien, die Gemeinfreien unserer rechtsgeschichtlichen Terminologie. Das ist alles, wie gesagt, klar und unbestritten.

4. Diese norwegische Gliederung ist nun für unser Problem von dreifacher Bedeutung:

1. Die norwegische Gliederung wirkt erklärend, denn diese Gliederung ist es, die ich für gemeingermanisch halte und deren Grundzüge ich in der Dreigliederung der karolingischen Volksrechte, genauer bei den Sachsen und Friesen wiederfinde. Die Edelinges entsprechen den Höldar (Helden)³⁾, die Frilinge den Lösungsleuten und die Laten den Freiheitsempfängern. Wie in Sachsen und Friesland sind die drei Stände in ihren Bußen verschieden.

2. Die norwegische Gliederung beweist die Möglichkeit einer ihr entsprechenden Gliederung in unseren Gebieten. BEYERLE meint, meine Gliederung sei für die primitiven Verhältnisse des karolingischen Sachsen zu kompliziert. Dieser Maßstab ist überhaupt ganz willkürlich, aber er kommt schon deshalb nicht in Frage, weil kein Anlaß vorliegt, die Verhältnisse im Norwegen des 12. Jahrhunderts für weniger primitiv zu halten als diejenigen im Sachsen der Frankenzeit.

3. Die Analogie wirkt durch eine Reihe von Anhaltspunkten unmittelbar bestätigend, denn die

¹⁾ K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 1907, I S. 106 ff., 126 ff., 147 ff.

²⁾ MAURER a. a. O. S. 148.

³⁾ Vgl. über den ethymologischen Zusammenhang beider Worte MAURER S. 125, Anm. 2.

Übereinstimmung im einzelnen ist eine weitgehende. Namentlich ist die Rechtsstellung der untersten Stufe in allen wesentlichen Zügen dieselbe wie die der sächsischen Laten (Belastung, Mangel der Freizügigkeit, der Verheirathungsfähigkeit, des Vererbungsrechts). Die strenge Scheidung der beiden unteren Stände ist in Sachsen so groß (Eheverbot), daß vielleicht manche Forscher Bedenken haben könnten, beide unteren Stände für Libertinen zu erklären. Aber die norwegische Kluft ist nicht weniger tief. Sie reicht über den Tod hinaus. Und doch handelt es sich beiderseits um Libertinen. Das Verhältnis der Bußzahlen der verschiedenen Stände ist 4 (Gemeinfreie) zu 2 (höhere Libertinen) zu 1 (niedere Libertinen)¹⁾. Dasselbe Verhältnis begegnet uns für die Bußen der Edeling, Frilinge und Laten nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden (ursprünglich auch im Mittellande)²⁾ und in den für Sachsen erhaltenen Nachrichten³⁾. Auch die Bezeichnungen zeigen eine beachtenswerte Übereinstimmung. Einmal bei den Höldar und den Edelingen. Die Standesart der Höldar, wird als »odalborim« bezeichnet. Das ist sprachlich dasselbe Wort wie edelgeboren⁴⁾. Sodann bei der zweiten Klasse. Das deutsche Wort Friling findet seine Entsprechung in dem norwegischen Frelsingr, das gleichfalls für Freigelassene gebraucht wird⁵⁾. Selbst die spätere Entwicklung zeigt Parallelen⁶⁾.

¹⁾ Die Mark zählt 8 Unzen. Die Beträge der Begräbnisordnung sind somit 24 Unzen: 12 : 6 = 4 : 2 : 1.

²⁾ Vgl. Lex. Fris. S. 114.

³⁾ Angegeben sind die Sachbußen in der Capitulatio, die Versäumnisbuße im Kapitulare cap. 5 und das kleine Friedensgeld in der Lex Saxorum (cap. 36). Das Verhältnis ist überall 4 : 2 : 1. Cap. 3 der Kapitulare bezieht sich auf die Leistungsrelation bei Privatbußen. Die Empfangsrelation bei den Privatbußen ist nicht unmittelbar bezeugt, aber der Strafrelation gleichzustellen.

⁴⁾ Gemeinfreie S. 410.

⁵⁾ Standesgliederung S. 38 ff. MAURER a. a. O. S. 124, Anm. 9 und 10.

⁶⁾ In späterer Zeit sind die Höldar ebenso eine Minderheit innerhalb der Bauern, wie die Grafschaftsbauern in Sachsen. Es ist allerdings bestritten, ob höldr in Westnorwegen denselben Stand bezeichnet, wie in Ostnorwegen. MAURER sieht in ihnen eine bäuerliche Aristokratie von Stammgutsbesitzern. Aber die Vergleichung der Bußen ergibt, daß sie die Rechtstellung der Altfreien fortsetzen und daß die Masse der späteren Bauern die alten Libertinenbußen hat, also den »Neufreien« angehört. Das-

4. Diese Übereinstimmung führt zu dem Schlusse, daß wir in der norwegischen und in der sächsisch-friesischen Gliederung Fortbildungen jener germanischen Dreigliederung vor uns haben, deren Grundzüge m. E. schon bei Tacitus durchschimmern.

b) Münzen und Münzrechnung im Frankenreiche¹⁾.
§ 29.

1. Oben wurde ausgeführt, daß die Hypothese der großen Bußerniedrigung abzulehnen ist, ohne daß dabei eine genauere Kenntnis der fränkischen Münzgeschichte als Voraussetzung in Betracht kommt. Aber ein Forscher, der sich mit der Wergeldrechnung ernstlich beschäftigt, wird sich mit einer solchen Feststellung nicht begnügen, sondern versuchen, sich über die fränkische Münzgeschichte und die Verdrängung der großen Schillinge durch die kleinen in der Münzrechnung Klarheit zu verschaffen, soweit das möglich ist. Demgemäß bin ich wegen des Zusammenhanges der Wergeldgleichung mit der Münzgeschichte schon in der *Lex Frisionum* auf die fränkische Münzgeschichte eingegangen. Ich habe dieses Studium fortgesetzt und bin zu Ergebnissen gelangt, die ich in meiner Untersuchung »Das Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit« niedergelegt habe²⁾. BEYERLE bezeichnet meine Ergebnisse in freundlicher Weise als eine »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«, aber er tut dies, ohne eigene Kenntnis dieses Teils meiner Schriften³⁾. Auch wer die Begründung nicht für so sicher hält, wie ich es tue, sollte doch nicht leugnen, daß mein Bild klar ist; auch nicht, daß die Erwägungen der Sachkritik, die bei numismatischen Untersuchungen besonderen Anspruch auf Beachtung haben, zu meinen Gunsten sprechen. Ich unterscheide drei Münzsy-

jenige Erkenntnisproblem, das wir bei den karolingischen Volksrechten vor uns haben, wiederholt sich in Norwegen. Vgl. *Gemeinfreie* S. 400 ff.

¹⁾ Eine Auseinandersetzung mit der numismatischen Literatur kann ich an dieser Stelle nicht geben. Ein gemeinsamer Fehler der neueren Arbeiten besteht darin, daß sie die alte Ständelehre als Ausgangspunkt verwenden.

²⁾ *Vrtljschr. f. S. und W.* II, S. 337—97. S. 511—58.

³⁾ BEYERLE verweist auf DOPSCH. Aber DOPSCH hat mein Ständeproblem gar nicht gekannt, und meine Anschauung nicht berücksichtigt. Die Verweisung beweist den gleichen Kenntnisstand für BEYERLE.

steme: 1. das alsalische (solidus zu 40 Denaren), 2. das neufränkische (solidus zu 12 Denaren) und 3. die Kaisermünze Karls des Großen (solidus zu 40 Denaren).

2. Das alsalische Münzsystem ist durch das Bestreben entstanden, die vorgefundenen Römermünzen mit der mitgebrachten Metallrelation in Einklang zu bringen. Die römischen Münzen bestanden in Goldsolidi (Vollschillingen), die zu 48 Halbsiliken (Denaren) rechneten nach einer Metallrelation von 14,4:1. Seltener waren goldene Drittelstücke (Triente, Triessen). Die Franken hatten eine eigene Metallrelation. Für die Zwecke der Bußzahlung waren bei den Germanen wie andere Zahlungsmittel auch die Metalle taxiert, und das Verhältnis der Taxen ergab eine eigene Relation¹⁾ (nordische Belege). Die Relation war dem Silber günstiger als in Rom (Tacitus). Die Franken haben nun die römische Relation durch die Relation 12:1 ersetzt, die sich als einheimisch oder doch der einheimischen näherstehend sowie durch Handlichkeit empfahl und die wir später bezeugt finden. Durch die Einführung dieser Relation mußte der Silberwert des römischen Goldsolidus, also der Nominalwert in Denaren (Halbsiliken) sich ändern, und zwar von 48 auf genau 40 herabsinken ($14,4:12=48:40$ ²⁾). Auf diese Weise ist dasjenige Münzsystem entstanden, das wir in der Lex Salica finden. Ihr solidus ist der römische Vollschilling mit geändertem Silberwert und dementsprechend geändertem Nominalwert in Denaren (Halbsiliken).

3. Das neue fränkische Münzsystem ist geschaffen worden, um den Nominalwert des Trients, wie er durch das alte Münzsystem entstanden war, den Verkehrsbedürfnissen anzupassen. Die Franken haben notorisch ganz überwiegend nicht Vollsolidi, sondern Drittelstücke, Triente geprägt. Das alsalische Münzsystem ergab für seinen Trient die Nominalrelation von

¹⁾ Die Entstehung einer Metallrelation als Folge der Taxwerte für Bußzahlungen ist eine wichtige Erkenntnis. Sie ist bisher nicht gesehen worden. Deshalb schien es unglaublich, daß die Franken bei der Eroberung eine eigene Metallrelation mitbrachten.

²⁾ Das Nominalverhältnis des solidus zu den Denaren, das die Lex Salica aufweist, 1:40, ist so unpraktisch (keine Teilbarkeit durch 3), daß dieses Verhältnis gar nicht primär entstanden sein kann, sondern nur sekundär als Umwandlung einer ursprünglich zweckmäßigeren Relation (1:48) durch die Anpassung vorhandener Münzen an eine neue Metallrelation.

$13\frac{1}{3}$ Denar. Dieses Wertverhältnis der beiden Umlaufmünzen war zu ungerade, um für das Leben dauernd brauchbar zu sein. Das Verkehrsbedürfnis forderte eine bequemere Relation (Teilbarkeit). Diesem Bedürfnisse konnte in einfacher Weise durch Ausprägung eines leichteren Trients genügt werden. Wenn der Trient im Goldgewicht so weit erleichtert wurde, daß sein Silberwert von $13\frac{1}{3}$ auf 12 Denare sank, dann war ohne weiteres das denkbar bequemste Verhältnis von 12:1 (Teilbarkeit) erreicht. Diese Verbesserung ist nun in der Tat durch die merowingische Münzreform herbeigeführt worden. Es ist notorisch, daß seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts die fränkischen Goldmünzen mit leichterem Gewicht ausgeprägt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Verschlechterung der Münze, etwa im fiskalischen Interesse, sondern ganz sicher um eine Änderung des Nominalwertes, also eine Münzreform. Denn der geringere Goldgehalt wird durch Vermerke auf den Münzen kundgegeben. Die Aufschrift 8 (Sikken) wird bei den leichteren Trienten durch die Aufschrift 7 ersetzt. Daraus geht deutlich hervor, daß der Nominalwert im Verhältnis von 8:7 herabgesetzt wurde. Diese Herabsetzung ergab für den alten Denarwert von $13\frac{1}{3}$ mit genügender Annäherung 12 Denare ($\frac{40}{3} \cdot \frac{7}{8} = \frac{35}{3} = 11\frac{2}{3}$). Die Wirkung läßt die Motive erkennen. Dieser leichte Trient war seitdem die Hauptmünze des Frankenreichs. In ihm haben wir denjenigen Schilling zu 12 Denaren zu sehen, dem wir in der Karolingerzeit begegnen¹⁾. Neben dem leichten Trient stand der leichte Vollschilling zu 36 Denaren, der in den süddeutschen Gesetzen als Bußschilling auftritt²⁾. Auf das Silberpfund zu 240 (Halb-

¹⁾ Diese Erklärung des Kleinschillings zu 12 Denaren ist der Kerngedanke meiner Ansicht. Die Erklärung ist schon von GROTE aufgestellt von mir schon in der friesischen Gerichtsverfassung weiter begründet und dann durch die Erklärung des altsalischen Münzsystems sowie durch die Erkenntnis der Kaisermünze Karls ergänzt worden.

²⁾ Auf die süddeutsche saiga bin ich in meinen bisherigen Arbeiten nicht eingegangen. Nach meiner Ansicht war die saiga der Süddeutschen keine geprägte Münze, sondern ein Gewicht Silber, und zwar ein Münzgewicht. Gewichtsmaß war der Goldsolidus der Merowingerprägung ($\frac{1}{80}$ Römerpfund = 3 Denaren). Die saiga war kurz gefaßt »ein Schillingsgewicht Silber«. Bei einer Metallrelation von 12:1 mußte der leichte Goldschilling in 12 saigen zerfallen, bei einer Metallrelation von 10:1 in 10. Die bayri-

siliken (Denaren) mußten 20 dieser leichten Triente gehen. Deshalb hat die merowingische Münzform dasjenige Münzsystem geschaffen, das wir als die karolingische Münzrechnung zu bezeichnen pflegen.

4. Die Kaisermünze Karls¹⁾ ist nicht auf Verkehrsbedürfnisse zurückzuführen, sondern auf das ideale Motiv, der Kaiserwürde einen monetären Ausdruck zu geben. Karl hat dies dadurch erstrebt, daß er ebenso schwere Goldmünzen prägte, wie die römischen Kaiser (Munus divinum-Münzen). Diese Kaisermünze finden wir in zwei unmittelbar nach der Kaiserwürde geschaffenen Gesetzen; sie ist die nova moneta der Lex Frisionum, ihr Trient ist der solidus maior der Lex Saxonum.

Der Versuch Karls hat keine dauernde Wirkung gehabt. Diejenige Münzrechnung, die durch die merowingische Münzreform geschaffen war, hat sich auch fernerhin und außerordentlich lange gehalten. Deshalb ist die merowingische Münzreform dasjenige Ereignis der Münzgeschichte, das die größte wirtschaftsgeschichtliche Wirkung gehabt hat. Noch heute rechnet der Großverkehr mit englischer Münze; also mit demjenigen Münzsystem, das im 6. Jahrhundert ins Leben trat.

Von einer literarischen Wirkung meiner Ansichten kann nicht die Rede sein. Mein Hauptaufsatz (Ständeproblem) hat in seinem numismatischen Teile weder in der rechtsgeschichtlichen Literatur, noch in der numismatischen Beachtung gefunden. Ich halte meine Ergebnisse auch gegenüber neueren Forschungen aufrecht und gedenke, falls es mir die Zeit gestattet, noch einmal zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

c) Die Ingenuusglossen und die Genesisstellen. § 30.

1. Oben²⁾ wurde bemerkt, daß die Äquivalenz ingenuus = edel auf Anhänger der alten Lehre überraschend wirken muß, weil die alte Lehre gewohnt war, ingenuus und edel als Standes-schen Quellen reden von »solidi in auro adpreciati«. Demgegenüber ließe sich die saiga bezeichnen als »solidus in argento adpreciatus«. Ein norddeutsches Gegenstück zu der süddeutschen saiga bietet in späterer Zeit das »Schillingsgewicht Goldes« friesischer Quellen, nämlich »Gold im Gewichte eines Schillings Silbermünze«. Den näheren Nachweis dieser Erklärung gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

¹⁾ Vgl. Lex Fris. § 22.

²⁾ Vgl. oben S. 96.

gegensätze aufzufassen. Aber die Überraschung verschwindet für denjenigen, der die mittelalterlichen Glossen für ingenus ins Auge faßt. Ich hatte schon in dem Gemeinfreien auf zwei Belege aus der Sammlung althochdeutscher Glossen von STEINMEYER und SIEVERS hingewiesen, dann aber die Sammlung bei DIEFENBACH stärker betont. Die Glossenwürdigung ergibt nämlich nicht nur, daß die Äquivalenz ingenus = edel tatsächlich vorkam, sondern daß sie die vorherrschende Übersetzungssitte war.

2. Bei DIEFENBACH finden sich folgende Äquivalenzen angeführt: ingenus, hd., ned. edel. yddel, hd. edel, -fri, wolgeboren, höchste vri, »vry odil« und »ingenuitas, edel, -heid, hd., keit, nd. cheit, edelheit von geschlecht, edelheiti von geschlechte, adelheit, gutes geschlecht, adel, fry geboren, edliu«.

Diese Zusammenstellung ist einer größeren Zahl mittelalterlicher Glossare entnommen. Sie bekundet mittelalterliche Übersetzungssitten und hat für uns aus zwei Gründen besondere Bedeutung:

a) Sie beweist eine in örtlicher Hinsicht allgemeine Verbreitung unserer Äquivalenz. Dies ist deshalb wichtig, weil den Einzelbelegen, die ich aus verschiedenen Teilen Deutschlands beigebracht habe, immer wieder, wenn auch zu Unrecht, entgegengehalten wurde, es handle sich nur um lokale Besonderheiten. Dieser Einwand versagt gegenüber der Zusammenstellung. Es handelt sich um eine örtlich allgemeine Übersetzungssitte, die nur durch allgemeine Ursachen erklärt werden kann.

b) Die Äquivalenz muß auf ein hohes Alter zurückgehen. Das folgt nicht nur aus dem tralatizischen Charakter der Glossare überhaupt, die altes Material ergänzen, aber nicht leicht ohne Ersatz ausschalten. Sondern es ist dies für unsern Fall deshalb sicher, weil seit dem 12. Jahrhundert das deutsche Wort edel die neue Beziehung auf die ritterbürtige Abkunft erhalten hat, um sie dauernd zu behalten. Ich habe diesen Bedeutungswechsel von meinem Standpunkt aus als eine Einengung des Begriffs und als »Erhöhung der Prägnanz« bezeichnet. Die alte Lehre müßte, wenn sie folgerichtig wäre, von einer Erweiterung des Begriffs oder einer »Abschwächung der Prägnanz« reden. Der Eintritt der Bedeutung »ritterbürtig« wird von niemandem bestritten. Wegen dieses Bedeutungswandels kann die Äquivalenz ingenus = edel nicht in dieser

späteren Zeit entstanden sein. Die Vorstellung »ritterbürtig« oder »ritterlich« hätte »equestris« oder »miles« ergeben, Worte, die sich auch finden. Diese Bedeutung »ritterbürtig« hätte wegen des lobenden Nebensinns die Äquivalenz nobilis gerechtfertigt, wenn sie nicht schon üblich gewesen wäre. Aber zwischen den Worten ingenuus und ritterbürtig besteht nicht die geringste Vorstellungsgemeinschaft. Die Äquivalenz ingenuus = edel, die wir vorfinden, muß daher älter sein. Ihre Verbreitung vor dem Aufkommen der Bedeutung »ritterbürtig« ergibt sich auch aus den beiden Fundstellen in der Sammlung der althochdeutschen Glossen von STEINMEYER und SIEVERS.

3. Unter den althochdeutschen Glossen sind nur zwei Glossen¹⁾ für das ständische Ingenuus überliefert:

1. In einer Prudentiushandschrift wird ingenuus mit adilichiu glossiert (2. 41, 5 [8]).

2. In dem Summarium Henrici finden sich die Glossen: ingenui vel nobiles (ingenuus, nobilis), edele, edeler, (edel). (3. 184. [7]).

Die erste Glosse ist eine Interlinearglosse und deshalb von geringerer Bedeutung. Dagegen legt die zweite Glosse Zeugnis von einer Übersetzungssitte ab, die große Beachtung verdient. Denn das Summarium Henrici hat nach Ausweis der zahlreichen Handschriften eine große Verbreitung gehabt. Eine genaue Datierung ist nicht möglich. Da aber der sonstige Wortvorrat althochdeutsch ist, so dürfen wir die Mitte des 11. Jahrhunderts als terminus ad quem ansetzen.

Interessant ist, daß die Möglichkeit der Doppeltübersetzung von edel mit ingenuus und mit nobilis die v. SCHWERIN so unglaublich vorkommt, durch diese Glosse unmittelbar bezeugt ist. Der Translator, der dieses Glossar benutzte, hatte eben die Wahl, ob er das deutsche Wort mit nobilis oder mit ingenuus übersetzen wollte.

4. Die Feststellung der Übersetzungssitte führt nun zu der Motivfrage, welcher Vorstellungsinhalt ist den beiden Worten gemeinsam gewesen und deshalb Ursache der Äquivalenz geworden²⁾? Die Antwort ist m. E. unzweifelhaft. Die beiden

¹⁾ Ich hatte diese Glossen schon Gemeinfreie S. 116 angeführt. Geheimrat SIEVERS war so liebenswürdig mir mitzuteilen, daß auch das lateinische Glossar, das sich bei der Redaktion befindet, keine weiteren Glossen angibt.

²⁾ Vgl. über diese Verwertung der Glossen oben S. 20.

Worte gemeinsame Vorstellung ist die der Altfreiheit, der Abstammung aus freiem Geschlechte gewesen. Das Lateinwort *ingenuus* hat ursprünglich diesen Vorstellungsinhalt gehabt. Es hat ihn in der späteren Kaiserzeit eingebüßt, weil auch die Freigelassenen die Rechtsstellung der alten *ingenui* erhielten. Deshalb wurde schließlich *ingenuus* mit *frei* gleichbedeutend. Aber das deutsche Mittelalter hat seine Lateinkenntnisse nicht durch unmittelbare Sprachgemeinschaft mit den Römern, sondern durch die literarischen Hilfsmittel bezogen, vor allem durch *ISIDOR*. *ISIDOR* sagt: »*Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti, unde et eos Graeci ἐγγενηεις vocant, quod sunt bonis generis*«. *ISIDOR* hat somit das technische *ingenuus*, dessen Gebrauch wir für die Merowingergesetze feststellten. An diese Isidorbedeutung muß sich die Äquivalenz »edel« angeschlossen haben. Dies ist bei der wichtigsten Glosse, der Angabe des *Glossarium Heinricianum* besonders gesichert, denn dieses Glossar knüpft überall an die Ordnung *ISIDORS* an. Es läßt sich geradezu als Isidorglosse bezeichnen. Wenn Leute, die ihre Lateinkenntnisse aus *ISIDOR* bezogen, »*ingenuus*« mit »edel« übersetzt haben, so ist das nur möglich gewesen, weil sie mit dem Deutschwort »edel« dieselbe Vorstellung altfrei verbunden haben, die bei *ISIDOR* als Inhalt des Lateinwortes hervortritt. Hätten sie in edel einen über die Altfreien hervorragenden, von ihnen durch Buße, Ebenburt usw. verschiedenen Herrenstand gesehen, so hätten sie für *ingenuus* ein anderes Wort, ein etwa vorhandenes (in Wirklichkeit fehlendes) Deutschwort für »altfrei« wählen müssen. Die Wahl von edel wäre Widersinn gewesen. Besonders begünstigt wurde die Äquivalenz dadurch, daß beide Worte auch in der erkennbaren Wurzel zusammenstimmen, nämlich in der Betonung der Abkunft, des Geschlechts. Die Äquivalenz mit *ingenuus* mußte daher dort besonders nahe liegen, wo die wurzeltreue Übersetzung vor der gut lateinischen bevorzugt wurde, also in Perioden der groben Übersetzungstechnik.

5. Unsere Glossen reichen nicht in die fränkische Zeit zurück, aber schon die angestellten Erwägungen nötigen uns dazu, die Äquivalenz zurückzudatieren. Gerade die Beziehung zu *ISIDOR* führt zu einem hohen Alter, da *ISIDOR* nicht nur in der nachkarolingischen Zeit benutzt wurde, sondern auch vor der Karolingerzeit. Nur die karolingische Renaissance brachte

noch andere Hilfsmittel für die Hofbeamten. Schon deshalb würde beim technischen ingenuus der Merowingergesetze die Äquivalenz edel anzunehmen sein.

6. Die Ingenuusglossen sind von der alten Lehre bei ihrem Aufbau nicht berücksichtigt worden. Sie haben vor meinem Hinweis für die Rechtshistoriker nicht existiert und meine Hinweise sind in den Gegenschriften nicht beachtet worden. Erst neuerdings hat v. SCHWERIN in seiner Rezension meiner Standesgliederung zu ihnen Stellung genommen. Aber in sehr merkwürdiger Weise: v. SCHWERIN sagt (S. 1027): »Was der Verfasser vorbringt, sind zunächst bei DIEFENBACH gesammelte Glossen, also Quellen späterer Zeit mit geringer Beweiskraft, »denn schon im 12. Jahrhundert hat, wie der Verfasser sagt, die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren«. Ein Leser der die Ausführung v. SCHWERINS liest, ohne das Zitat nachzuschlagen oder ohne es aufzufinden (da die Seitenzahl bei v. SCHWERIN fehlt), wird glauben, daß eine solche Änderung der Prägnanz vorliege, welche nach dem Ende des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Glossen offensichtlich, und anerkanntermaßen entwerte. Wer aber das Zitat findet, wird sehen, daß eine objektive Irreführung vorliegt. Denn mein v. SCHWERIN in Anführungszeichen mitgeteilter Kausalsatz bezieht sich nicht auf die Entwertung von Glossen und überhaupt nicht auf Glossen, sondern auf die Seltenheit der im allgemeinen jüngeren Quellenstellen in deutscher Sprache, welche die Bedeutung edel und altfrei enthalten. Ich sage (Standesgliederung S. 53 II): »Belege (nämlich deutsche Quellenstellen) sind nur für einzelne Gebiete vorhanden, denn schon im 12. Jahrhundert hat die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren. Mit dem sozialen Emporsteigen der Leute von Ritterart über die ländliche und städtische Bevölkerung ist die Bezeichnung edel immer mehr auf diesen neuen Geburtsstand beschränkt worden. Aber in einzelnen Gebieten hat sie sich erhalten«; es folgen Hinweise auf Friesland und Bayern.

Das Argument v. SCHWERINS beruht also zunächst auf einem Fehlschluß. Die »Änderung der Prägnanz«, die er verwendet, um die Glossen zu diskreditieren, ist die oben erwähnte Beziehung des deutschen Wortes edel oder adelig auf die Ritterbürtigkeit. Es ist nun offensichtlich, daß dieser Bedeutungswandel die Glossen nicht entwertet, welche die Äquivalenz von edel mit

ingenuus bekunden, sondern gerade umgekehrt das Alter der Äquivalenz beweist. Dies würde jedem Leser ohne weiteres klar sein, wenn v. SCHWERIN offen gesagt hätte, daß er die Bedeutung »ritterbürtig« meine. Er hat statt dessen den unbestimmten Ausdruck »Änderung der Prägnanz« gewählt und hat den Trugschluß sich selbst und anderen dadurch verschleiert, daß er nun infolge eines auffallenden Lesefehlers den Fehlschluß mir in die Schuhe schiebt und ein unrichtiges Zitat anfügt. Das Zitat ist unrichtig, denn v. SCHWERIN hat einen begründenden Satz aus dem Zusammenhang herausgenommen und als Begründung einer Aussage verwendet, für die er nicht bestimmt war. Die irreführende Wirkung wird dadurch verstärkt, daß v. SCHWERIN die Worte »wie der Verfasser sagt« hinzufügt. Diese Wendung wird nur gebraucht, wenn der Autor eine Aussage, die er macht, als für ihn ungünstig empfindet. Dieser Tatbestand lag aber bei mir nicht vor. Auch diese Behandlung der Ingenusglossen beweist, wie wenig v. SCHWERIN die Bedeutung der Übersetzungslehre erfaßt hat. Wer dies getan hat, wird ein so wichtiges Material wie die Glossen nicht in einer objektiv irreführenden Weise beurteilen.

7. Die Schlüsse, die wir aus den Glossen gezogen haben, werden durch die Auskunft bestätigt, die wir aus der lateinischen Literatur und den Urkunden der Zeit ziehen müssen, die auf die Karolingerzeit gefolgt ist.

Der Befund ist allerdings kein ganz einheitlicher. Die Immunitätsurkunden haben die alte Wendung »homines tam ingenuos quam servos«, in der ingenuus für frei steht, immer wieder übernommen. Aber es handelt sich hier um eine Übernahme, die nicht als Zeugnis für eine zeitübliche Übersetzungssitte dienen kann. Auch kommen noch andere Fälle der Äquivalenz mit frei vor. Immerhin handelt es sich um Ausnahmen. Wer die Chroniken und die Urkunden auf die Ingenusäquivalenz durchprüft, wie ich es getan habe, muß zu der Überzeugung gelangen, daß ingenuus, wie es den Glossen entspricht, in der Regel als Übersetzung von edel dient, gleichbedeutend mit nobilis¹⁾. Ob das eine oder das andere Äquivalent für edel gebraucht wurde, darüber entschied der Geschmack des Autors oder das jeweils benutzte Glossar. Widukind gebraucht nobilis, THIETMAR bevorzugt ingenuus für

¹⁾ Vgl. Näheres Sachsenspiegel S. 401 ff.

dieselben Geschlechter. Bezeichnend für die Gleichbedeutung ist die von ihm gebrauchte Wendung: »Ex nobilissimis natalibus genealogiam ducens, acceptam ingenuitatem nullatenus inhonestavit«¹⁾. Der Satz erklärt sich nur, wenn wir annehmen, daß THIETMAR bei nobilis an edel und bei ingenuitas an Adel gedacht und nur in der Übersetzung gewechselt hat. Das gleiche Ergebnis liefern die Urkunden.

8. Auch der weitere Schluß, den wir aus der Äquivalenz gezogen haben, die Erkenntnis, daß edel vor dem Aufkommen der Bedeutung ritterbürtig technisch auf die altfreie Abkunft bezogen wurde, wird durch die nachkarolingischen Nachrichten bestätigt. Besonders deutlich sind die Nachrichten aus Friesland und aus Sachsen; in dieser Hinsicht kann ich um so mehr auf meine Standesgliederung verweisen, als auch BEYERLE meine Deutung von Edeling und Friling für diese vermeintlich »jüngeren« Nachrichten für richtig ansieht. Aber auch diese Zeugnisse beschränken sich nicht auf Norddeutschland, sondern wir finden sie besonders deutlich in Bayern. Ich habe darauf immer wieder hingewiesen, will aber, da die lokale Beschränkung bei der Problemlösung BEYERLES eine Rolle spielt, auch an dieser Stelle auf die beiden Genesisstellen²⁾ hinweisen, die sich mit dem Begriff der Edeling beschäftigten.

9. Die Erzählung der Genesis von Noahs Fluch und den verschiedenen Geschicken seiner Nachkommen hat dazu Anlaß gegeben, die in Deutschland bestehenden Standesunterschiede zu erläutern. Nach der Genesis erscheinen die Nachkommen Sems als Grundbesitzer, die Nachkommen Hams als Knechte und die Nachkommen Japhets als Einwohner in den Hütten Sems, also als grundbesitzlos. Diese Merkmale findet der Verfasser des deutschen Gedichts³⁾ in drei ihm bekannten Ständen vertreten. Die ersten, die Edlen haben das Land, die zweiten, die Freien haben nur bewegliches Gut⁴⁾, als dritte Gruppe erscheinen Dienstleute und Knechte. Das Merkmal des Grundbesitzes entspricht der Stellung der Altfreien, nicht der eines Vorzugsadels; der Mangel des Grundbesitzes der Stellung der Minderfreien, nicht der Stellung der Gemeinfreien.

¹⁾ Mon.Germ. Ss. III 3, S. 818, 7.

²⁾ Besprochen Hantgemal S. 59 ff.

³⁾ J. DIEMER, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Wien 1849.

⁴⁾ »Die andere, frige lute,
die tragent sich mit gute.«

Noch deutlicher ist eine zweite Version ¹⁾. Der Verfasser leitet nur die Knechte von dem Fluche Noahs ab, vorher seien alle Leute frei und edel gewesen ²⁾. Die Ansicht, daß einstmals alle Menschen edel gewesen waren, ist nur für denjenigen möglich, der mit dem Worte edel keine andere Vorstellung verbindet als altfrei. Für denjenigen, der in dem Worte die Bezeichnung eines vor der Masse bevorzugten Standes verbindet, wäre jener Gedanke unvollziehbar gewesen. Vor wem sollten die Edlen einen Vorzug haben, wenn alle Menschen edel waren? Diese beiden Zeugnisse sind sehr bestimmt und deshalb besonders zu beachten, weil sie sich gerade mit dem unterscheidenden Merkmal der Edlen beschäftigen. Sie können als süddeutsche Parallele zu den drei »Gesamtbildern« der sächsisch-friesischen Ständegliederung verwendet werden, die ich in meiner Standesgliederung erläutert habe.

Im übrigen wird auch von der Mehrzahl der bayrischen Lokalforscher anerkannt, daß edel in Bayern auch im 10. und 11. Jahrhundert technisch den Stand der Vollfreien bezeichnet ³⁾.

d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der Ingenuusnormen. § 31.

1. Die Frage nach dem Inhalte des Constitutums Pippins hört auf, ein Unterproblem der Ständekontroverse zu sein, sobald man erkennt, daß die große Bußerniedrigung überhaupt nicht stattgefunden hat (vgl. oben § 23). Diesen Inhalt kann das Constitutum nicht gehabt haben. Aber die Frage behält ihr selbständiges Interesse, denn die Hinweise ⁴⁾ auf das Constitutum zeigen deutlich, daß es in die fränkische Bußgeschichte bedeutsam eingegriffen hat. Der Inhalt läßt sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen und die Feststellung ergibt einen für die Übersetzungslehre besonders wichtigen Vorgang.

¹⁾ DIEMER, Genesis und Exodus nach der Malstätter Handschrift, Wien 1862.

²⁾ E waren sie alle fri und edele und lebeten wor und ebne.

³⁾ GUTMANN, Die soziale Gliederung in Bayern, S. 39 ff. BITTERAUF, Traditiones Frisingenses S. LXXVIII. STRNADT, Innviertel und Mondsee-land, Arch. f. Österr. Gesch. 99, II 1913, S. 670—750 (1124—1178). Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. Ständeproblem S. 511. Es handelt sich um die drei Substitutionsstellen, die wir oben S. 115 besprochen haben, die ripuarische Münzstelle T. 36, 12, das Konzil von Rheims und das Münzkapitular Ludwigs von 816.

2. Der nächstliegende Weg für die Rekonstruktion ist der Rückschluß aus der Lex Chamavorum, dem einzigen fränkischen Volksrecht der Karolingerzeit. Als Abänderungen des alten Rechts, die deshalb als Wirkung des Constitutum in Frage kommen, ergibt die Wergeldtafel 3 Differenzen. 1. Das Wergeld des Franken entspricht in der Hauptsache seinem alten Wergelde. Gegenüber dem Wergeld des Saliens besteht eine Differenz in kleinem Umfang. Die Bußschillinge der Lex Salica waren schwere Vollschillinge von 40 Denaren. Die Substitution von 3 Kleinschillingen (leichten Trienten) würde nicht voll äquivalent sein, sondern immer noch eine kleine Herabsetzung enthalten. Anders freilich, wenn wir die Wergelder der Lex Ripuaria zugrundelegen und auf die leichten Vollschillinge der Merowingerzeit beziehen. Dann würden 200 dieser Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ergeben, sodaß eine bloße Umrechnung vorliegt. 2. Der Neufreie hat ein Wergeld von 200 Kleinschillingen. Dieses Wergeld kann nicht durch Umrechnung aus einem alten Wergeld entstanden sein. Die alten Gesetze haben einen allgemeinen Stand der Neufreien überhaupt nicht gekannt, und die tatsächlich vorhandenen Wergelder der Romani possessores, der homines tabellarii, romani et regii, betragen 100 Goldschillinge, konnten daher durch Umrechnung niemals die Zahl 200 Kleinschillinge ergeben. Diese Zahl kann sich nur durch eine gesetzliche Norm erklären, etwa des Inhalts, daß das alte Wergeld der fränkischen Gemeinfreien von 200 Vollschillingen auf die Neufreien übertragen worden ist, aber unter konträrer Substitution der Kleinschillinge und daher unter Herabsetzung auf $\frac{2}{3}$ des alten Wertes. Der Schluß der alten Lehre auf eine Herabsetzung der alten Wergelder ist also insofern richtig. Unrichtig ist nur die Meinung, daß das alte Wergeld des oberen Standes geändert wurde, und der große Umfang der eingetretenen Änderung. Diejenige Rechtsänderung, die in Frage steht, ist die Schaffung eines neuen Wergeldes für einen neuen Stand unter Benutzung der alten Zahl. 3. Als dritte Änderung kommt in Betracht, daß das Latengeld von den 100 Schillingen, das nach der Lex Salica in großen Schillingen zu zahlen ist, in der Lex Chamavorum auf kleine Schillinge herabgesunken ist¹⁾. Die Lex Ripuaria hat 36 (108 Kleinschillinge). Für das ripuarische Recht würde wiederum nur eine Abrundung vorliegen. Die allein sichere und zugleich wichtigste dieser Änderungen, auf deren Erörterung wir uns beschränken wollen, ist die Schaffung des Wergeldes von 200 Kleinschillingen für die Neufreien. Der Rückschluß begründet zunächst nur eine Vermutung für den Inhalt des Constitutum, die einer Bestätigung durch andere Beobachtungen bedarf. Vorher empfiehlt es sich, die Folgen der fraglichen Anordnung und zugleich zu erwägen, welche Umstände zu dieser Anordnung Anlaß geben konnten.

3. Die Folgen dieser Änderung wären außerordentlich bedeutsame gewesen. Diejenigen ständischen Differenzen, die in dem Wergeld zum Ausdruck kommen, das ist völlig sicher, müssen auch bei den anderen Bußen

¹⁾ Diese Änderung ist deshalb unsicher, weil es zweifelhaft ist, ob das Wort Lite in der Lex Salica dieselbe niedrige Libertinenstufe bezeichnet wie später. Dem altsalischen Liten entspricht, wie es scheint, der Ausdruck liber-tus. In Kent finden wir drei in den Bußen verschiedene Klassen von Laten

gegolten haben. Deshalb wären die Bußen der Neufreien nicht nur bei den Wergeldern, sondern auch sonst in den Zahlen den Bußen der Franci gleich, nur im Schillingwerte verschieden gewesen. Zifferngleichheit und Schillingdifferenz wären für das Verhältnis der beiden Stände maßgebend geworden. Die Bußen der Franci waren für »ingenui« formuliert; infolgedessen müßte für jede Ingenuusnorm des alten Rechts nun eine duplex interpretatio gegolten haben. Jede einzelne Gebotsbestimmung ergab, wenn sie von dem ingenuus sprach, in der Anwendung zwei Normen, eine für die Altfreien in großen Schillingen und eine für die Neufreien in kleinen Schillingen. Die Normen waren in ihrer Wirkung Doppelnormen.

4. Die Tragweite dieser Ausdehnung erhellt, wenn wir zwei Umstände berücksichtigen.

a) Die Normen der alten Gesetze sind in sehr großem Umfange Ingenuusnormen. Die Verhältnisse der Altfreien, der Salier und Ripuarier stehen durchaus im Vordergrund. Nur für sie ist in den alten Gesetzen eine einigermaßen vollständige Bußordnung vorhanden. Die Neufreien sind ursprünglich gar nicht berücksichtigt. Dadurch, daß die Ingenuusnormen auf die Neufreien übertragen wurden, wurde ihnen mit einem Schlag ein ganzes ausgebildetes Bußensystem zugänglich, ganz so, als ob sie von Anfang an in demselben Umfange Berücksichtigung gefunden hätten, wie dies bei den Franci der Fall war.

b) Die Zahl der unteren Freien ist sehr groß gewesen. Es ist möglich und m. E. positiv wahrscheinlich, daß ihre absolute Zahl die der Altfreien erheblich überstieg¹⁾. Deshalb hätte die Ausdehnung der Ingenuusnormen das Anwendungsgebiet der alten Gesetze außerordentlich erweitert, allerdings unter Zurückdrängung anderer Normen. Die Vorschriften der Lex Salica über die Romani, der Lex Ripuaria auch über die tabellarii, regii usw. wären insofern obsolet gewesen, als diese Klassen auch als persönlich frei galten. Die Normen wurden obsolet, ohne daß sie im Gesetz getilgt wurden. Und diese große Wirkung wurde mit einem Schlage erreicht, ohne irgendwelche umständliche Kodifikation, ohne Änderung des Gesetzestextes. Wenn das Constitutum Pippins diesen Inhalt gehabt hat, und wenn wir bei der Gesetzgebung die Erreichung großer Wirkungen mit einfachen Mitteln als legislative Kunst werten, dann würde ein Constitutum Pippins dieses Inhalts das Prädikat einer legislativen Leistung verdienen.

5. Das subjektive Verdienst würde freilich dadurch gemindert sein, daß die Vorschrift, wie es scheint, durch die Verhältnisse sehr nahe gelegt war. Das treibende Motiv war die Notwendigkeit, für die wachsende Schicht der Neufreien Bußen zu gewinnen. Die alten Vorschriften über die Romani usw. schienen nicht anwendbar. Anders stand es mit den Ingenuusnormen. Das Wort ingenuus war zwar in historischer Wirklichkeit nur als Bezeichnung der Altfreien gemeint gewesen²⁾; auch die alte Lehre erkennt an,

¹⁾ Vgl. oben § 21, N. 3.

²⁾ Daß das technische ingenuus in den Merowingergesetzen eine Übersetzung für Adaling ist, halte ich für sicher. Das einzige andere Deutschwort, das in Frage kommen könnte, »frei«, hat ursprünglich eine sehr umfassende Bedeutung und konnte deshalb weder die Freigelassenen noch die

daß es in den merowingischen Gesetzen sich technisch auf die Altfreien, die Salier, Ripuarier und Franci bezog. Aber das konnte die Rückübersetzung in der Karolingerzeit aus dem Worte *ingenuus* nicht entnehmen. Nach der damaligen Übersetzungssitte konnte das Wort *ingenuus* auch einfach »frei« bedeuten. Dann war das Vorliegen des Tatbestandes auch bei den Neufreien gegeben. Die Anwendbarkeit war vorhanden, aber freilich, die Rechtsfolgen paßten nicht. Ganz sicher nicht bei den Saliern. Der *Solidus* war in seinem Denarwert gekennzeichnet, und die hohen Bußen waren im Rechtsleben ein Privileg der Franci, die nicht geneigt sein konnten, den Neufreien Bußgleichheit und damit Standesgleichheit zu gewähren. Im Bereiche der *Lex Ripuaria* war die Unangemessenheit weniger deutlich. Auch bei den Ripuariern war zwar dem Richter aus der Praxis bekannt, daß nur die Franci das hohe Wergeld von 200 Vollschildingen oder 600 Kleinschildingen zu beanspruchen hatten. Das Gesetz konnte er nicht selbst lesen, sondern nur durch Vorübersetzung feststellen. Die Vorübersetzung mußte wieder ergeben, daß jeder »Freie« 200 Schillinge beanspruchen konnte, auch wenn er weder Franke war, noch sich in einen anderen der im Gesetze erwähnten Stände einordnen ließ. Über die Art des Schillings ergab aber die Vorübersetzung nichts. Das Gesetz sprach zwar von Schillingen, aber es gab verschiedene Schillinge, und die Unangemessenheit der Rechtsfolgen für den Neufreien konnte beseitigt werden, wenn man bei seinen Bußen die *Ingenuus*normen auf den Kleinschilling bezog. Ob dieser Ausweg zuerst in der ripuarischen Praxis versucht und dann von Pippin gesetzlich gebilligt wurde, oder ob er selbständig von seinen Ratgebern gefunden wurde, das entzieht sich unserer Kenntnis. Er wäre durch die Problemlage nahegelegt und er wäre in seiner Wirkung sehr glücklich gewesen. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Nachrichten ergeben, daß er wirklich gewählt worden ist.

6. Die vorstehend besprochene Möglichkeit ist nun Wirklichkeit gewesen. Sie wird durch eine größere Zahl von Beobachtungen bestätigt. Pippin hat in der Tat in seinem *Constitutum* die Anwendung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien mit *duplex interpretatio*, Zifferngleichheit mit Schillingsdifferenz angeordnet, zugleich allerdings wie es scheint, für die Franci außerhalb der *Lex Salica* die Abzahlung des Vollschildings mit 3 Kleinschildingen. Aber das Schwergewicht des Gesetzes lag jedenfalls in der Ausdehnung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien. Diese Anordnung wurde nicht nur für die *Lex Ripuaria* getroffen, sondern auch für die *Lex Salica*. Das ergänzende Münzcapitulare Ludwigs von 816 hatte nur notwendig, sich mit den Bußen der Salier zu beschäftigen. Die Annahme, daß eine entsprechende Änderung (Anwendung der Schillingsdifferenz) auch für die Gebiete der Alemannen und der Bayern verfügt wurde, wird m. E. durch gewisse

freien Römer ausschließen. Aber für die Ermittlung des *Constitutum*s Inhalts ist diese Übersetzungsfrage ganz unwesentlich. Auch wenn wir ein prägnantes frei unterstellen wollen, so bleibt es doch sicher, daß die Rückübersetzung mit »frei« für die *Ingenuus*normen ein allgemeines Anwendungsgebiet ergab, das viel umfassender war, als das ursprünglich ihnen zuge dachte.

Anhaltspunkte (saiga) nahegelegt, bedarf aber noch der näheren Untersuchung.

Auf die einzelnen bestätigenden Beobachtungen kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich will nur zwei hervorheben, weil sie für die Lehre vom Übersetzungsvorgang besonderes Interesse bieten:

7. Die erste Beobachtung bietet die Lex Chamavorum selbst¹⁾. Wie früher bemerkt, steht es außer Zweifel, daß die ständische Differenz, die in den Wergeldern zum Ausdruck gekommen ist, auch in den sonstigen Bußen gegolten hat. Die Lex Chamavorum scheint abzuweichen. Der Francus hat das dreifache Wergeld des Neufreien, aber scheinbar keine höheren Bußen. Das ist nur Schein und kann nur Schein sein. Die Ziffern sind allerdings gleich. Deshalb müssen die Schillinge verschieden gewesen sein. Die Redaktoren sind während der Verhandlung in eine frühere Form der Normgebung zurückgeglitten, und diese Form ist es, die wir als Anordnung des Constitutums erkannt haben. Es ist die doppelte Anwendung derselben Ingenuusnorm in verschiedenen Schillingen. Diese Beobachtung beweist, daß unsere Rekonstruktion richtig ist, sie zeigt aber zugleich, mit welchen Entgleisungen wir bei einer Übersetzung zu Protokoll rechnen können. Die tatsächlich vorhandene Verschiedenheit der Bußschillinge tritt überhaupt nicht hervor.

8. Die Lex Anglicorum et Werinorum (Thüringer) ist ein Aachener Rechtsprotokoll. In der Lex ist die Lex Ripuaria in umfassender Weise benutzt worden, namentlich sind bei den Wundbußen Ingenuusnormen als Vorlage verwendet worden. Die Benutzung einer lateinischen Vorlage durch eine deutschsprechende Versammlung kann sich nur mit Hilfe von zwei Übersetzungen vollzogen haben: Die lateinischen Normen der Vorlage wurden ins Deutsche übersetzt und der Versammlung vorgetragen, dann wurde beraten und entweder unveränderte Übernahme oder Abänderung beschlossen. Die deutsche Formulierung des Beschlusses wurde dem Translator diktiert, von ihm ins Lateinische übersetzt und als Norm des neuen Gesetzes niedergeschrieben oder diktiert. Die Benutzung der Ingenuusnormen der Lex Ripuaria hat nun in der Lex Angliorum jedesmal ohne Ausnahme die Entstehung von zwei Normen zur Folge gehabt: eine voranstehende Norm für die adalingi mit hoher Buße und eine nachfolgende Norm für die liberi mit einer dreimal so geringen Buße²⁾.

¹⁾ Vgl. den näheren Nachweis Ständeproblem S. 357 ff.

²⁾ Vgl. als Beispiel die Stellen

<p>Lex Ripuaria</p> <p>Cap. 1: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, solidum 1 culpabilis iudicetur. Si bis, 2 solidos, si ter, 3 solidos iudicetur. (Abgeändert durch Capitulare lege additum 803? Cap. I: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, 15 s. componat.)</p>	<p>Lex Angliorum</p> <p>§ 4: Qui adalingum ictu percusserit, 30 solidos componat aut cum 5 iurat.</p> <p>§ 5: Qui liberum, 10 solidos componat aut cum 5 iurat.</p>
--	---

Wie erklärt sich die Entstehung dieser Doppelnormen? Die alte Lehre hielt die Ingenuusnormen der Lex Ripuaria für eindeutig und bezog die Ziffer auf den Nominalwert in Kleinschillingen. Deshalb wurde angenommen, daß die Anglowarnen zuerst die Freiennormen aus der Vorlage übernahmen und dann jede Norm zugunsten ihres Adels verdreifachten. Diese Annahme scheidet schon daran, daß die Adalingsnormen vorangehen. BRUNNER¹⁾ meint freilich, daß die Voranstellung doch ganz nahe lag: »Der Adaling ging eben dem Gemeinfreien im Rang vor«, aber BRUNNER hat dabei die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll ignoriert, so sehr ich sie betont hatte. Bei einer Übersetzung nach Protokoll konnte man die Beschlüsse nur in derjenigen zeitlichen Reihenfolge protokollieren, übersetzen und niederschreiben, in der sie gefaßt wurden. Jede Abweichung von der zeitlichen Reihenfolge würde Zeitverlust und Verwirrung bewirkt haben. Unsere Auffassung der Ingenuusnormen bietet nun eine andere, allein befriedigende Erklärung. Wir haben angenommen, daß seit dem Constitutum Pippins jede Ingenuusnorm für die Rechtsanwendung zwei Normen enthielt, eine Norm für den Altfreien, den Ripuarius, bezogen auf Vollschillinge, oder in kleinen Schillingen auf den dreifachen Nominalbetrag, und eine Norm für den Neufreien, bezogen auf den Nominalbetrag in kleinen Schillingen. Die Doppelnormen in der Lex Angliorum sind nicht das Ergebnis einer sachlichen Abänderung, sondern einer abweichenden Formulierung, einer Auseinanderlegung. Die beiden Normen, die in jeder Ingenuusnorm in der Vorlage enthalten waren, wurden auseinander genommen und getrennt nebeneinander hingesetzt. Zuerst die Norm für den Altfreien, den Adaling, dann die Norm für den Neufreien, den liber des Gesetzes. Den Anglowarnen war wohl die »duplex interpretatio« nicht deutlich genug, sie haben deshalb an die Stelle der doppeldeutigen Norm jedesmal zwei eindeutige hingestellt.

Der Vorgang ist im einzelnen wie folgt zu denken: Jede Ingenuusnorm wurde zweimal übersetzt. Dabei wurde der Schilling als Vollschilling bewertet und deshalb in drei Kleinschillingen ausgedrückt. Die Norm wurde beschlossen und die umgerechnete Schillingzahl niedergeschrieben. Dann wurde dieselbe Norm vorgetragen, aber ingenuus mit frei übersetzt und der Schilling mit Kleinschilling bezeichnet. Diese Norm wurde wiederum übersetzt und ohne Änderung der Schillingszahl niedergeschrieben. Diese Verdeutlichungsabsicht scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß trotz der

(Fortsetzung der Anm. 2 von S. 155.)

Cap. 2: Si quis ingenuus ingenuum	}	§ 6: Sanguinis effusio adalingi 30
percusserit, ut sanguis exeat,		solidis componatur, aut cum 6
terram tangat bis 9 solidos		hominum sacramento negetur.
culpabilis iudicetur aut, si		§ 7: Liberi hominis 10 solidis aut
negaverit, cum 6 iurat.		6 hominum sacramento negetur.

¹⁾ Für die Polemik BRUNNERS, Probleme S. 250 ff., ist wieder bezeichnend, daß er weder die Protokollübersetzung, noch die Doppeläquivalenz von ingenuus, die beide für meine Erklärungen entscheidend sind, mit einem Worte erwähnt. Dafür bringt er eine verwirrende Fülle von einzelnen Be-
anstandungen, die überall unwesentlich, größtenteils aber auch unrichtig sind.

engen Anlehnung und der umfassenden Benutzung gerade der Ingenuusnormen doch das Wort *ingenuus* selbst folgerichtig vermieden ist. Das doppeldeutige Wort ist eben durch zwei Sonderbezeichnungen für seine beiden Bedeutungen *Adaling* und *frei* ersetzt worden. Der Verdeutlichungsabsicht haben wir es auch zu danken, daß uns dieses Gesetz als einziges die deutsche Bezeichnung des Altfreien in *adalingus* erhalten hat.

Eine bestimmte Bestätigung für die zeitliche Priorität der Adalingsnormen bringt die Behandlung der Frauenbußen¹⁾. Die Vorlage sprach nur von der *femina Ripuaria* und nicht von einer *ingenua*. Die Anglowarnen haben auch in dieser Sache ihrem System entsprechend, Normen für den oberen und für den unteren Stand gebildet, und zwar je drei Normen für den *Adaling* und für den *Freien*. Aber nur die Adalingsnormen sind richtig gebildet, dagegen ist die Reproduktion bei der ersten *Freien*norm verunglückt²⁾. Daraus ergibt sich m. E. die zeitliche Priorität der Adalingsnormen. Bei der Schwierigkeit der damaligen Gesetzgebung konnte es geschehen, daß bei der Bildung einer Norm, die nicht schon in der Vorlage enthalten war, ein Versehen vorkam. Dagegen halte ich es für unmöglich, daß zuerst bei einfacher Übernahme eine falsche Form gebildet, und dann durch eine Verdreifachung doch eine richtige Adalingsnorm gewonnen wurde. Wäre der Fehler bei der Verdreifachung aufgeheilt worden, so hätte er nicht mehr bei der *Freien*norm niedergeschrieben werden können. Der Zustand der Überlieferung ist nur verständlich, wenn wir annehmen, daß, wie es bei einer Übersetzung nach Protokoll verständlich ist, die Normen in der Reihenfolge, wie wir sie haben, gebildet und jedesmal in der Reihenfolge der Entstehung niedergeschrieben wurden. Dabei bestätigt diese Reihenfolge zugleich, daß für die Redaktoren *Ripuarius* und *ingenuus* nicht gleichbedeutend, und daß für die *Ripuaria* der Vorlage die Adalingsfrau und nicht die *Freien*frau standesgleich war.

Durch die Doppelnorm der *Lex Angliorum* und die *duplex interpretatio* der *Ingenuus*normen wird zugleich die Erkenntnis weiter bestätigt, daß die

¹⁾ Die Normen lauten:

Lex Ripuaria	Lex Angliorum
XII. 1. Si quis feminam Ripuariam interfecerit, postquam parere coeperit, usque ad quadagesimum annum, 600 solidos culpabilis judicetur.	1. c. 48. Qui feminam nobilem virginem nondum parientem occiderit, 600 solidos componat. Si pariens eret, ter 600 solidos. Si jam parere desiit, 600 solidos.
XIII. Si quis puellam Ripuariam interfecerit, 200 solidos culpabilis judicetur.	2. c. 49. Qui liberam non parientem occiderit bis 80 et 6 solidos et duos tremissis componat, si pariens est, 600 solidos, si jam desiit 200 solidos componat.

²⁾ Der Fehler bestand darin, daß die Redaktoren bei dem *Freiengeld* den *fredus* zu Unrecht gedrittelt haben. *Gemeinfreie* S. 194.

Äquivalenz *ingenuus* = edel auch in der Karolingerzeit bekannt, wenn auch nicht üblich war und daß sie mit der anderen Äquivalenz *ingenuus* = frei konkurrierte.

9. Die Erkenntnis der karolingischen Standesgliederung hat eine allgemeinere Bedeutung¹⁾. Einmal für das Verständnis der Erscheinung, daß die alten Merowingergesetze noch in der Karolingerzeit Geltung hatten. Ohne diese Erkenntnis müßte es auffallen, daß diese alten Gesetze in Geltung blieben, ohne wesentliche Textänderungen zu erfahren. Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, daß die Anwendung tatsächlich eine umfassende Änderung erfahren hatte. Die zur Zeit Karls im fränkischen Stammesgebiete wirklich lebendige Standesgliederung ist nicht aus den merowingischen Gesetzen zu ersehen, sondern aus der zeitgenössischen Aufzeichnung in der *Lex Chamavorum*. In dieser Hinsicht bekundet uns diese *Lex* nicht ein lokales Sonderrecht, sondern das allgemeine Recht des fränkischen Stammes. Diese Neuordnung ist aber, und das hat für unsere These besondere Bedeutung, nicht durch Änderung des Gesetzestextes erfolgt, sondern durch gesetzliche Anordnung der Rückübersetzung, also schließlich infolge eines der Übersetzungsvorgänge, deren Erforschung die Übersetzungslehre fordert²⁾.

¹⁾ Ein Nebenaufschluß ergibt sich für die Normgebung der karolingischen Volksrechte. Die fränkischen Merowingergesetze hatten die Gemeinfreien als Normträger verwendet, die *Salici*, *Ripuarii* und die *ingenui* in der engeren Bedeutung. Aber durch das *Constitutum Pippins* und die ausdehnende Anwendung der *Ingenuus*form waren auch die unteren Freien in diese Stellung eingerückt. Es waren nunmehr zwei Stände vorhanden, deren Bußen gleich eingehend geregelt waren. Diese Duplizität der Normgebung erklärt es m. E., daß in zwei der karolingischen Volksrechte, in dem Rechte der Friesen und in dem Rechte der Thüringer die Einheit der Normgebung beeinträchtigt erscheint. Auf die jüngere Geltungsform der alten Gesetze ist der Versuch in der *Lex Frisionum* zurückzuführen, der allerdings bald aufgegeben wurde, alle drei Stände zu berücksichtigen. Ebenso aber das Vorwalten der Doppelnormen in der *Lex Angliorum*. In der *Lex Frisionum* ist die Einheitlichkeit ferner dadurch getrübt worden, daß *Liberinormen* der *Lex Allamanorum* als Vorlage benutzt wurden, die bei der Rückübersetzung als *Frilingsnormen* erschienen, während die Friesen bei eigener Initiative auf dem Niveau des Edelings kodifizierten. Vgl. *Lex Fris.* S. 117 ff.

²⁾ Das Verständnis des *Constitutums Pippins* ist auch für die Stellung der Römer nach den fränkischen Gesetzen bedeutsam, die neuerdings S. STEIN in *Mitt. d. Inst. f. österr. GF.* 1931, S. 1 f. behandelt. STEIN beobachtet, daß das Wort *Romanus* zunächst außerhalb der Gesetze in einem sozialen Sinne als Bezeichnung der niederen bäuerlichen Bevölkerung des gemeinen Manns verwendet wird. Diese Feststellung ist sehr dankenswert und spricht m. E. dafür, daß die altfreien Franken sich in den eroberten Gebieten als Herrenstand fühlten (vgl. oben S. 105). STEIN will aber auch den *romanus*, der in den fränkischen Gesetzen der Merowingerzeit das kleine Wergeld von 100 Vollschildingen hat und dem Franken in der Ehe nicht ebenbürtig ist, in diesem sozialen Sinne auffassen und den sozial höher stehenden Römer

10. Das Constitutum Pippins gehört ferner zu denjenigen Gesetzen, denen eine langdauernde Wirkung beschieden war. Dieses Gesetz hat das Wergeld von 200 Kleinschillingen = 10 Pfund Silber ins Leben gerufen. Das ist aber ein Betrag, dem wir im Mittelalter noch Jahrhunderte hindurch als Wergeld der nicht zu den Altfreien gehörenden Freien begegnen. Wir finden ihn bei Ministerialen und schließlich noch im Sachsenspiegel als das Wergeld der Pflughaften und Landsassen¹⁾.

e) Besondere Übersetzungsprobleme.

α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32.

1. Oben wurde bemerkt (S. 6), daß die Benutzung einer Lateinquelle durch deutsche Rechtsbildner behufs Herstellung einer zweiten einen doppelten Übersetzungsvorgang erfordert, und daß infolgedessen die abgeleitet von der Zurücksetzung befreien. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Der soziale Begriff von *romanus* war zu unbestimmt, um als Tatbestand für die Anknüpfung von Rechtsfolgen zu dienen. Auch würde diese Deutung mit der Hauptstelle, der Wergeldtabelle in Cap. 41 der *Lex Salica* nicht vereinbar sein. Es stehen sich gegenüber der *ingenuus francus* »aut barbarus, qui legem salega vivit« und drei Kategorien von *romani*: 1. der *romanus conviva regis*, 2. der *romanus possessor*, der nicht *conviva* ist und 3. der *romanus tributarius*. Die Beschränkung aller *romani* auf die niedere bäuerliche Klasse würde zwei Folgerungen ergeben, die nicht annehmbar sind: 1. auch der *conviva regis* würde ein niederer Landbewohner sein, 2. die höheren Römer würden überhaupt weder Wergeld noch Buße haben, denn keine Rückübersetzung konnte das Wort »barbarus« so wiedergeben, daß es die höheren Römer umfaßte. Deshalb ist m. E. mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß das kleine Wergeld und der Mangel an Ebenburt für die ganze Bevölkerung römischen Ursprungs gegolten haben. Die Erklärung für den Wergeldunterschied ist nicht in dem Fehlen der Magsühne zu sehen, wie BRUNNER will. Diese Erklärung wird von STEIN mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Aber ebensowenig liegt ein Anlaß vor, eine soziale Geringschätzung aller, auch der vornehmen Römer zu unterstellen. Sondern die m. E. ausreichende Erklärung ergibt sich durch die Einsicht, daß die altgermanische Bußordnung überhaupt nicht Niederschlag einer sozialen Einschätzung ist, sondern ganz allein auf der Bluttheorie beruht. Nur die Abkunft wird berücksichtigt, weiter nichts. Der besitzlose Hintersasse hatte dasselbe Wergeld, wie der große Grundherr, sofern beide fränkischer Abkunft waren. Dem entspricht es, wenn auch der vornehme Römer in der Buße hinter dem fränkischen Hintersassen zurücksteht. Daß er sozial auch in den Augen der Franken höher stand, ist deshalb nicht zu bezweifeln. Aber er hatte kein fränkisches Blut und nur auf das Blut kam es an. In der Karolingerzeit hat sich allerdings durch das Constitutum Pippins eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Der freie Römer erhielt als *ingenuus* das kleine Wergeld von 200 Gulden. Die alten Römerbußen waren m. E. obsolet geworden.

¹⁾ Vgl. auch HISS, Strafrecht I, S. 587.

tete Quelle ohne jede Sinnänderung ein anderes Lateinwort aufweisen kann als die benutzte. Ein Beispiel besonderer Art hat uns bereits die eben besprochene Verarbeitung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum geboten (oben S. 155 ff.). Die einmaligen, aber doppeldeutigen Ingenuusnormen sind in zwei Normen auseinandergelegt: bei der einen ist das deutsche Wort Adaling unübersetzt geblieben und bei der zweiten ist das deutsche Wort frei, das aus dem ingenuus hervorgekommen war, mit liber übersetzt und in dieser Äquivalentvertauschung in das neue Gesetz übernommen worden. Dieselbe Möglichkeit wird durch zwei andere Beispiele erläutert, die mir bei meinem Studium aufgestoßen sind.

2. Ein belehrendes Beispiel¹⁾ bietet der auffallende Unterschied zwischen den bayrischen Tauschurkunden und den Lorscher Urkunden der Karolingerzeit. Bayrische Kirchen hatten das Privileg, ihr Grundeigentum zu vertauschen, aber nur mit edlen Leuten, *nobiles viri*. Die Beschränkung ist begreiflich, weil nur die Gemeinfreien voll Verfügungsfähig waren. Seit dieser Vorschrift finden wir in Urkunden und Registern über Tauschverträge die Kontrahenten als *nobiles viri* bezeichnet. Natürlich, die Gültigkeit des Tausches mußte festgestellt werden. Dieser urkundliche Befund ist auf zwei Übersetzungsvorgänge zurückzuführen. Die Anwendung der lateinischen Verordnung forderte die Übersetzung in das deutsche *adaling*. Das Vorliegen dieser Eigenschaft wurde in mündlicher Verhandlung festgestellt und dann das deutsche *adaling* bei der Abfassung der Vertragsurkunde wieder in *nobilis vir* zurückübersetzt. Auch das Kloster Lorsch hatte ein entsprechendes Privileg, in dem von *nobiles viri* die Rede ist. Auch in Lorsch taucht seitdem in Tauschurkunden die Standesbezeichnung des Kontrahenten auf. Aber der Kontrahent wird nicht als *nobilis vir* bezeichnet, sondern als »*ingenuus vir*«. Die Verschiedenheit ist nur dadurch zu erklären, daß der Translator von Lorsch bei der Rückübersetzung, bei der Übersetzung aus den deutschen Geschäftsverhandlungen behufs Herstellung der lateinischen Vertragsurkunde das Wort *adaling* nicht mit *nobilis*, sondern nach der in diesem Gebiet sich schon früher findenden Übersetzungssitte mit *ingenuus* übersetzt hat. Deshalb entspricht sobald wir auf die deutsche Wirkung sehen, dem gesetzlichen Erfordernis des »*nobilis vir*« die vertragsmäßige Feststellung »*ingenuus vir*«. Der scheinbare Widerspruch beschränkt sich auf die Lateintexte, die Wirkung für das Leben war bei beiden Äquivalenten dieselbe, das Erfordernis und die Feststellung des deutschen *adaling*.

3. v. SCHWERIN (a. a. O. 1027) glaubt meiner Deutung nicht und wendet ein: »Aber wie künstlich ist der Vorgang, der hier zugrunde liegen müßte. Zunächst soll die fränkische Kanzlei das deutsche ‚edel‘ mit ‚*nobilis*‘ wiedergegeben haben. Dann müssen die Lorscher Schreiber, die sich doch an das Privileg anschlossen, wieder in edel umgedeutet und schließlich sollen sie für dieses edel in ihren Urkunden das Äquivalent *ingenuus* verwendet haben, und zwar »der lokalen Sitte gemäß«. Dieser Einwand zeigt aufs neue, wie wenig es v. SCHWERIN gelungen ist, den Übersetzungsgedanken folgerichtig durchzuarbeiten. Er sagt nicht, wie nach seiner Meinung der »nicht künstliche« Hergang sich abspielte. In seiner Vorstellungswelt fehlt noch

¹⁾ Bereits erwähnt Gemeinfreie S. 103 ff. und Standesgliederung S. 52.

immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden¹⁾. An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits BRUNNER und andererseits E. MAYER wichtige Schlüsse gezogen.

2. BRUNNER²⁾ sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edeline. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

¹⁾ Lex Ripuaria 16.

Lex Saxon. 20.

Si quis ingenuus ingenuum Si nobilis nobilem extra solum Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit, eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si reducere 600 solidos culpabilis iudicetur aut cum 72 iuribus. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, medietatem weregildi eius conponat. De muliere similiter convenit observare.

²⁾ Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum

wicht, daß er es in seinen Problemen wiederholt hat¹⁾. Ich muß gestehen, daß ich die Gedankengänge BRUNNERS für abwegig halte. Er scheint die Wahl des Komparativs auf das statistische Urteil zurückzuführen, daß die Edeling eine Minderheit im Volke darstellten, und hält es für selbstverständlich, daß auch bei den Sachsen die Mehrzahl des Volkes zum Stande der Gemeinfreien gehörte. Wenn die Beantwortung der Motivfrage richtig wäre, so wäre sie m. E. ganz irrelevant. Eben die Vorstellung, daß die Gemeinfreien in Sachsen die absolute Mehrheit der Bevölkerung gewesen sein müßten, wie sie die alte Lehre vertritt, ist sicher irrig. Diese kleinbäuerliche Theorie der Gemeinfreien ist überhaupt unzutreffend, aber für Sachsen erst recht. Denn Sachsen war ja größtenteils erobertes Land. Aber auch die Beantwortung der Motivfrage ist m. E. verfehlt. Die Sprache kennt keinen Auslesekompaktiv, wohl aber den abschwächenden Komparativ im Deutschen wie im Lateinischen. Der »Mann von besserer Familie« wird dadurch nicht gekennzeichnet als Angehöriger einer statistischen Minderheit, sondern als ein Mann, dessen Familie weniger hoch bewertet wird als bei einem Mann »guter« Familie. Deshalb führt m. E. die Wahl von nobilior allenfalls zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie BRUNNER annimmt, nämlich zu einem Argument für die geringe soziale Stellung der Edeling, die uns ja auch sonst bezeugt ist. Gewicht lege ich auf diesen Anhaltspunkt nicht. Das Motiv ist immerhin unsicher und kann angesichts des ganz überwiegend gebrauchten nobilis nur schwach gewesen sein.

3. Noch eine größere Bedeutung als BRUNNER hat E. MAIER²⁾ dem Komparativ beigelegt. Er nimmt an, daß die beiden Lateinworte nobilior und nobilis zwei verschiedene Adelsklassen bezeichnet haben. Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Sie ergibt aber, daß beide Worte für dasselbe deutsche Wort Edeling stehen. Die Meinung, daß die Schreiber durch die Wahl der Lateinformen einen solchen sachlichen Unterschied haben ausdrücken wollen, der in dem deutschen Original gar nicht zum Ausdruck gekommen war, ist hochgradiger Latinismus. Tatsächlich scheidet die Hypothese an allen Nachrichten, beispielsweise an der Beobachtung, daß die Edeling in der Tripartitio nur einmal erschienen und in dieser Stellung bald als nobiles, bald als nobiliores bezeichnet werden. Wenn die Worte von E. MAIER einmal verschiedene Stände bezeichnet hätten, so würde eine Viergliederung vorliegen und doch bald der eine, bald der andere Stand fortgelassen sein.

4. Einer der seltenen Fälle, in denen die Übersetzung durch eine Klausel erläutert wird, ist m. E. in der mehrfach besprochenen Tagadeostelle gegeben. In einer bayrischen Prozeßerzählung aus dem 8. Jahrhundert³⁾ vereinigen, denn es wäre eine eigentümliche Redeweise, den Kern der Nation, die Gemeinfreien, als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.«

¹⁾ Probleme S. 235 a. E.

²⁾ Friesische Standesverhältnisse in Festschrift für BURCKHARDT, 1910; Der germanische Uradel, Zeitschrift 32, S. 41 ff.; Hundertschaft und Zehntschaft 1916, S. 149 ff., 162 ff. Dazu meine Standesgliederung S. 94 ff.

³⁾ Mon.Boic. 26, II, Nr. 25 (S. 785—797). Die Prozeßerzählung fällt doppelt auf. Einmal durch den leichten Plauderton, dann durch das besonders

findet sich der Zusatz zu nobilis: »sicut in provincia solent fieri«. Ich sehe in dem Zusatz eine Abschwächung des lateinischen Wortsinns von nobilis = angesehen. Die Klausel hat den Sinn: »nach provinziellem Sprachgebrauch«¹⁾. BRUNNER²⁾ sieht in der Urkunde einen Gegenbeweis gegen die Altfreiheit der bayrischen Edeling, die Wendung »heißt nicht nobilis nach provinziellem Sprachgebrauch, sondern ein nobilis, wie ein solcher in Bayern zu werden pflegt. Tagadeo bedeutet wörtlich servus cotidianus, Tagknecht dageskalcus, dagewercht, also den niedrigsten Knecht. Daß der makellos geborene Angehörige eines alten Geschlechts den Namen Tagknecht führt, wäre höchst verwunderlich. Offenbar gab die Durchsichtigkeit des Namens Tagadeo den Anlaß, das Prädikat nobilis dadurch zu erklären, daß es in Bayern von der sonstigen Anwendung des Wortes abwich«. DOPSCH³⁾ folgert weiter, daß in diesem Fall ein Knecht zu dem Rang eines nobilis avanciert sei, und bewertet dieses Avancement (solent) als eine soziale Massenerscheinung. Beide Autoren unterlassen die Äquivalentfrage. Sie ergibt das deutsche Edeling oder Adaling, also den Hinweis auf Geburtsqualität. Schon dadurch wird die Avancementshypothese widerlegt. Die Annahme BRUNNERS, daß ein Tagesknecht die Standesbezeichnung als Eigennamen erhalten hätte, ist nicht etwa unbewiesen, sondern vielmehr von einer solchen bedingungslosen Unwahrscheinlichkeit, daß sie von vornherein ausscheidet. Der Name findet sich auch sonst und wird sprachlich anders erklärt. Es bleibt daher für die fraglichen Worte nur die Auffassung als abschwächende Übersetzungsklausel, die auch völlig einwandfrei ist⁴⁾. Auffallend ist der hohe Erkenntniswert, den BRUNNER der Nachricht

schlechte Latein. Die Anfangsworte lauten: »De beneficio sancti Stephani notitia. Quendam vir nomine Tagadeo erat nobilis, sicut in provincia solent fieri. Convenit itaque quod (Es kam nun so, daß), Roodlandt abbas et Roodbertus quesierunt unum benefitium ad ipsum superius dictum.« Der Streit dreht sich um ein »Lehnlein« einschließlich seines Besitzers mit Namen Roodunc. Dann wird lebhaft geschildert, wie Tagadeo das Recht der Kläger bestreitet und sich auch auf das Nichtwissen seiner »proximi« beruft. Das Urteil ergeht dahin, daß der Tagadeo schwören soll »cum fratre suo nomine Uucladeo«. Der Eid wird dann geleistet. Was den Stand des Tagadeo anbetrifft, so ergeben seine Berufung auf das Wissen seiner »proximi« (Eidesangebot) und der Inhalt des Urteils eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Tagadeo Mitglied einer freien Sippe war. Weiterer Aufschluß ist nicht zu gewinnen.

¹⁾ Gemeinfreie S. 77, 78. Vielleicht hat der Übersetzer (in Gedanken) die deutsche Redewendung wiedergeben wollen »ein Edeling, wie sie bei uns zu Lande zu wachsen pflegen«. Aber das scheint mir sicher zu sein, daß der Zusatz den Lateinsinn von nobilis abschwächen sollte, weil der Tagadeo in bescheidenen Verhältnissen lebte (benefitium).

²⁾ Probleme S. 237 Anm. 1.

³⁾ II S. 74 (77).

⁴⁾ Vgl. im einzelnen meine Standesgliederung S. 171. Hinzuzufügen wäre noch der Hinweis darauf, daß auch der Bruder einen mit »deo« zusammengesetzten Namen trägt »Uucladeo«. Wenn wir mit BRUNNER in Tagadeo

beigelegt hat. Er erklärt, daß sie allein genüge, um meine Ansicht von der Gemeinfreiheit der bayrischen Edelinges zu widerlegen. Deshalb hat er wohl auch keine anderen Gegengründe angeführt.

den Hinweis auf knechtische Geburt sehen wollten, so müßten wir auch den zweiten Namen ebenso auffassen. Wir hätten dann bei beiden Brüdern die Geburt als Knecht, aber doch nicht in demselben Stande. Der eine ist in der untersten Stufe als »Tagknecht« geboren, der andere aber als »Ucla-Knecht«, also in einem Stande, von dem die Rechtsgeschichte nichts weiß. Das sind nicht annehmbare Ergebnisse.